



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 29

Freitag, den 12. März 2021

Nr. 3

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Tastungen

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2021

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 27.01.2021, Nr. 2/2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 03.02.2021 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

12.03.2021 bis zum 02.04.2021

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerer unter Tel. 036071/84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

Haushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBL. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Tastungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	283.400 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	45.800 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **47.233 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Tastungen, den 04.02.2021

gez. Nolte

Bürgermeister

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tastungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBL. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBL. S. 396) und des § 32 der Friedhofsatzung der Gemeinde Tastungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ wird um den Absatz 4 wie folgt erweitert:

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten wird pro verlängertes Jahr folgende Gebühr erhoben:

a) bei Reihengrabstätten	30,00 €
b) bei Urnengrabstätten	15,00 €

Artikel II

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel III

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tastungen, 17.02.2021

Nolte

Bürgermeister

- Siegel -

Teistungen

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Teistungen am 01.10.2020 gefassten Beschlüsse:

Top 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.07.2020

Beschluss Nr.: 28/2020

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.07.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

Top 4

Jahreshaushaltsrechnung 2019 - über- und außerplanmäßige Ausgaben
Beschluss Nr.: 29/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Teistungen zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 0

Top 5

Jahreshaushaltsrechnung 2019 - Bildung Haushaltsreste
Beschluss Nr.: 30/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Im Rahmen der Jahresrechnung 2019 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet.
 Die Gemeinde Teistungen nimmt die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung 2019 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 2

Top 6

Jahreshaushaltsrechnung 2019 - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht
Beschluss Nr.: 31/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2019 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 0

Top 7

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2020
Beschluss Nr.: 32/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 3
 Enthaltungen: 0

Top 8

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016
Beschluss Nr.: 33/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 2
 Enthaltungen: 2

Top 10

Neuanschaffung eines Fahrzeugs für den Bauhof Teistungen
Beschluss Nr.: 34/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen stimmt der Beschaffung für ein Fahrzeug für den Bauhof der Gemeinde Teistungen zu. Die Kosten (Kauf oder Leasing) im Rahmen einer Überplanmäßigen Ausgabe werden bis zu einem Bruttobetrag von 25.000 € durch den Gemeinderat genehmigt.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Top 12

Aufstellung Beteiligungsbericht 2020 über die unmittelbare Beteiligung der KET an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern im Jahr 2019

Beschluss Nr.: 35/2020

Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat Teistungen nimmt den vorliegenden Beteiligungsbericht 2019 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung des Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen (KEBT AG) bzw. am KEBT-Konzern im Jahr 2018 zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Top 13

5. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung
Beschluss Nr.: 36/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. m. den §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Teistungen vom 28.11.2012 in der vorliegenden Form.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 2
 Enthaltungen: 1

Teistungen, den 04.02.2021
 gez. Krukenberg
 Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Teistungen am 01.12.2020 gefassten Beschlüsse:

Top 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.10.2020
Beschluss Nr.: 43/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.10.2020.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Top 4

Beschluss - Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes auf den Ortsdurchfahrten der Gemeinde Teistungen mit Ortsteilen
Beschluss Nr.: 44/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt den Vertrag über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen der Gemeinde Teistungen mit den Ortsteilen in der vorliegenden Form (siehe Anlage).
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 1

Top 5

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen Sachen der Gemeinde Teistungen
Beschluss Nr.: 45/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen Sachen der Gemeinde Teistungen in geänderter Fassung
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 3
 Enthaltungen: 0

Top 6

Beschluss Bauhofleistungen für die Gemeinde Ferna
Beschluss Nr.: 46/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt ab dem 01.01.2021 anfallende Grünpflege-, Reinigungs-, sowie Kleinreparaturen für die Gemeinde Ferna zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt monatlich gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Teistungen. Die Zusammenarbeit ist zunächst bis 31.12.2022 geplant

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2

Top 7

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Beschluss Nr.: 47/2020

Abstimmung über den Beschluss

Die Gemeinde Teistungen - als abgebende Gemeinde - hebt die am 01.01.2012 in Kraft getretene Zweckvereinbarung „Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Top 8

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss Nr.: 48/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2018 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

Top 9

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018

Beschluss Nr.: 49/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil: Herr Christoph Krukenberg.

Top 10

Beschluss Finanzmittel Ortsteilräte Gemeinde Teistungen für das Jahr 2021

Beschluss Nr.: 50/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt bezüglich der Haushaltsplanung für das HH-Jahr 2021 den Ortsteilen 5,00 € je Einwohner (Stand per 31.12.2019) im Haushaltsplan 2021 zur Verfügung zu stellen. Dabei ergeben sich folgende Beträge:

Teistungen 1.742 Einwohner x 5 € =	8.710 €
Böseckendorf 269 Einwohner x 5 € =	1.345 €
Neuendorf 533 Einwohner x 5 € =	2.665 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

Top 12

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Am Binsenteich“

Beschluss Nr.: 51/2020

Abstimmung über den Beschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Am Binsenteich“ wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

Top 14.1

Forderung Tourismuskonzept

Beschluss Nr.: 52/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen erkennt die Forderung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in Höhe von 6.961.50 € an und erstattet die verauslagten Kosten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	12
Enthaltungen:	0

Top 14.2

Forderung Tourismuskonzept

Beschluss Nr.: 53/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen erkennt die entstanden Kosten durch die Entwurfsplanung für das Bauvorhaben „Am Klosterholz“ mit einem Aktiv- und Freizeitplatz im Sportzentrum Teistungen des Architekturbüros Aust in Höhe von 17.247,91 € an und begleicht die vorliegende Rechnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	12
Enthaltungen:	0

Teistungen, den 04.02.2021

gez. Krukenberg

Bürgermeister

Wehnde

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wehnde

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde am 09.12.2020 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Wehnde beschlossen:

Artikel I

Der § 6 „Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof“ Absatz 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Für die Bearbeitung ist eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- ba) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder
- bb) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
- bc) über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder
- bd) eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Friedhofssatzung vereinbar ist. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und Ausstellung einer Zulassungs-/Berechtigungskarte.

Spätestens 1 Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Zulassung erneut zu beantragen.

(3) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Zulassungs-/Berechtigungskarte ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal oder der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel II

Der § 12 „Arten der Grabstätten“ Absatz 2 wird um den Buchstaben e ergänzt. Er lautet wie folgt:

- e) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld.

Artikel III

Der § 14 a „Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld“ wird neu eingefügt:

(1) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld sind einstellige Grabstätten für eine Urnenbestattung ohne jegliche Bepflanzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall auf besonderen Wunsch der Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld ist ausgeschlossen.

Die Nachbelegung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld ist nicht zulässig.

(2) Die Größe der Grabstätte beträgt:

Länge:	1,00 m
Breite:	1,00 m.

(3) Das Ausmauern von Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld ist unzulässig.

Sie werden ebenerdig im Rasen angelegt und erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzung, sondern lediglich eine Grabsteinplatte, welche die Angehörigen selber beauftragen. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig.

Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängend große Rasenfläche, welche ausschließlich durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege des Rasengrabfeldes keinen Einfluss.

Eine Haftung der Gemeinde bei der Anlage und Pflege der Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld wird generell ausgeschlossen. Dies gilt auch für höhere Gewalt. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Beseitigung von Schäden wird ausgeschlossen.

(4) Das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä.) ist nach der Einsaat des Rasens nicht zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Artikel IV

Der § 18 „Grabmalgrößen“ wird um den Absatz 7 erweitert. Er lautet wie folgt:

(7) Für die Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 folgende Vorschriften:

Die Grabstätte besteht aus einer im Rasen ebenerdig liegenden Grabsteinplatte. Liegende und stehende Grabmale sowie eine Grabeinfassung sind nicht zulässig.

Die Grabsteinplatte liegt mittig der Grabstätte, die ebenerdig zu verlegen ist und muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) **Format:** 0,50 m Breite
0,50 m Tiefe
0,06 bis 0,10 m Stärke.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten der Rasenpflege nicht bricht.

Auf der Grabplatte sollte der Name, Vorname, Geburts-/Sterbedatum oder das Geburts-/Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert werden. Aufgesetzte Buchstaben, Zahlen oder ähnliches sind nicht zulässig.

- b) **Material:**
Es ist ausschließlich Granitstein (kein Sandstein) zu verwenden. Die Grabsteinplatte soll aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten hergestellt und aufgebracht werden. Die Lage der Grabplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.
- c) **Einbau:**
Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen.
- d) Feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen nicht auf der Grabsteinplatte angebracht werden.

Artikel V

Der § 20 „Zustimmung“ Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals durch den Inhaber der Grabnummernkarte bzw. den Nutzungsberechtigten wie folgt zu beantragen:

- a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal bzw. die Grabanlage anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Inhabers der Grabnummernkarte bzw. des Nutzungsberechtigten.
- b) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen:
- Angaben zum Verstorbenen und Nutzungsberechtigten und zur Grabstätte,
 - der Grabmalentwurf (Ansicht und Grundriss) und deren Zeichnungen, die alle Einzelheiten der Grabmalanlage beinhalten,
 - Angabe des Materials, Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole,
 - Angabe zu Einfassungen und ggf. der Verwendung eines Sockels,
 - Angabe zur Fundamentierung.

Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle und der Nachweis zur Fundamentierung vorzulegen.

Sollten weitere Angaben erforderlich sein, werden diese von der Gemeindeverwaltung angefordert.

Artikel VI

Der § 25 „Herrichtung und Unterhaltung“ wird um folgenden Absatz erweitert:

(12) Bei Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanspruch besteht nicht.

Eine Ausnahme für das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u.ä.) ist nur auf der Grabsteinplatte und nur vom 15. Oktober bis 15. März zulässig. Bei Aufnahme der Rasenpflege wird jedweder Grabschmuck entfernt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Das pflegearme Rasengrab für Urnenbestattungen muss mit einer Grabsteinplatte gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 7.

Artikel VII

Der § 31 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

- a) § 4 - den Friedhof betritt,
- b) § 5 Abs. 1 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) § 5 Abs. 2:
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung fotografiert oder filmt,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde,
 8. Waren aller Art verkauft, Blumen und Kränze oder gewerbliche Dienste anbietet.
- d) § 5 Abs. 3 - Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
- e) § 6 - die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen missachtet,
- f) § 6 Abs. 2 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- g) § 6 Abs. 5 - gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet,
- h) § 6 Abs. 6 - die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- i) § 11 - die Totenruhe stört oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- j) §§ 13 Abs. 5, 14 Abs. 4 - die Gräber nicht innerhalb von 3 Monaten würdig herrichtet,
- k) §§ 17, 18 - die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabsteinplatten nicht einhält,
- l) § 18 Abs. 7 - die Grabstätte und die Grabsteinplatte nicht entsprechend den Anforderungen und Gestaltungsvorschriften errichtet,
- m) § 20 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder vorherige Genehmigung errichtet oder verändert oder provisorische Grabmale nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung beräumt,
- n) §§ 22, 23, 25 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung herrichtet oder dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
- o) § 24 Abs. 1 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
- p) § 25 - Grabstätten nicht unterhält und pflanzt,
- q) § 25 Abs. 8 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
- r) § 26 - Grabstätten vernachlässigt,
- s) § 27 - die Leichenhalle betritt,

Artikel VIII

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel IX

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wehnde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wehnde, 01.02.2021
Sieber
Bürgermeister

- Siegel -



Legende:

- | | | |
|---------|---|---|
| 1 bis 3 | - | Reihengrabstätten über 5 Jahren |
| K | - | Kindergräber (Reihengrabstätten bis 5 Jahren) |
| UF | - | Urnenfeld (Urnenreihengrabstätten) |
| UGA | - | Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym) |
| RGF | - | Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld |

Gemeinde Wehnde

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wehnde

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofsatzung der Gemeinde Wehnde hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde in der Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ Absatz 2 wird um den Buchstaben d ergänzt. Er lautet wie folgt:

d) in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld 650,00 €

Artikel II

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel III

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehnde, 01.02.2021

Sieber

Bürgermeister

- Siegel -



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Tel.: 03 60 71 / 84 5

Fax: 03 60 71 / 96 25 8

E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de

Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld:

Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.